



## **Jugendordnung**

Blatt 1 von 2

### **§ 1 Aufgabe**

Aufgabe der Jugendordnung des BKS SV GOLIATH sind unter Beachtung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung wie sie im Gesetz der Bundesrepublik verankert ist:

- die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Hauptverein zu vertreten
- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und der Lebensfreude
- die Pflege von Freundschaft und internationaler Verständigung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der Vereinsjugend der BKS SV GOLIATH sind :

- alle Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr
- alle die regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen MitarbeiterInnen aller Abteilungen der BKS SV GOLIATH

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Vereinsjugend des BKS SV GOLIATH bestehen aus:

- Jugendversammlung
- Jugendausschuß
- der JugendwartIn und seine/r StellvertreterIn

### **§ 4 Jugendversammlung**

**4.1.**Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des BKS SV GOLIATH

**4.2.**Die Aufgabe der Jugendversammlung ist:

- den Bericht des Jugendwartes und Stellvertreters entgegenzunehmen
- den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters sowie eines Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters
- Festlegung der Jugendarbeit
- Abstimmung über die vorliegenden Anträge
- Verschiedenes

**4.3.**Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend und:

- die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt, aber mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
- die Einberufung erfolgt mit Bekanntmachung durch den Jugendausschuß, mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung
- die Jugendversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig
- bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit
- Anträge müssen 2 Wochen vorher beim Jugendausschuß eingereicht werden
- auf Antrag von 10% der Vereinsjugend oder des Jugendausschusses kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.



## **Jugendordnung**

Blatt 2 von 2

### **§ 5 Jugendausschuß**

**5.1.** Der Jugendausschuß besteht:

- aus dem/der JugendwartIn und seiner StellvertreterIn
- jede Sparte der BKS SV GOLIATH hat das Recht, bis zu 2 Delegierte in den Jugendausschuß zu senden

**5.2.** Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins,

- plant und führt Veranstaltungen der Vereinsjugend durch
- entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, unter Beachtung der Beschlüsse der Jugendversammlung und im Rahmen der Jugendordnung sowie der Satzung des Hauptvereins
- Sitzungen finden nach Bedarf statt, und auf Antrag von 50 % des Jugendausschusses ist binnen 2 Wochen vom JugendwartIn eine Sitzung einzuberufen.

### **§ 6 Jugendwart**

**6.1.** Der/die JugendwartIn und sein/e StellvertreterIn

- werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt, und von der Jahreshauptversammlung bestätigt
- nach Möglichkeit sollten die Ämter paritätisch besetzt werden und aus verschiedenen Sparten kommen

**6.2.** Der/die JugendwartIn hat Stimme und Sitz im engeren Vorstand des Hauptvereins

**6.3.** Der/die StellvertreterIn hat Stimme und Sitz im erweiterten Vorstand des Hauptvereins

**6.4.** Auf Antrag des Jugendwartes kann der Jugendausschuß beschließen, daß das Stimmrecht im engeren Vorstand vom stellvertretenden JugendwartIn ausgeübt wird

### **§ 7 Jugendkasse**

**7.1.** Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß verwaltet

**7.2.** Der Kassenwart der BKS SV GOLIATH führt ein Konto für die Vereinsjugend und gibt auf Weisung des Jugendausschuß bzw. Jugendwart die Gelder des Jugendetat frei.

### **§ 8 Rechnungsprüfung**

**8.1.** Die 2 Rechnungsprüfer werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt

**8.2.** Eine Rechnungsprüfung findet einmal im Jahr statt, die Rechnungsprüfer haben darüber in der Jugendversammlung Bericht zu erstatten .

### **§ 9 Jugendordnungsänderung**

**9.1.** Eine Änderung der Jugendordnung kann nur auf einer Jugendversammlung beschlossen werden

**9.2.** Diese Änderung muß mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden

### **§ 10 Sonstiges**

Nach Möglichkeit sollten alle Ämter mit Jugendlichen besetzt werden.

**Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 17.2.1998 beschlossen**